

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19243 Püttelkow**

Anke Hoffmann  
Cottbuser Straße 11  
**19061 Schwerin**

02.08. 2014

Stadt Hagenow  
Lange Straße 28-32  
19230 Hagenow

**Betrifft:** zu 1 Ihr Schreiben \* Einspruch gegen Bußgeldbescheid\* vom 30.07.2014 (nichtamtliche Zustellung 31.07.2014)

**Ihr Aktenzeichen: 00125522**

**Zu 2 Ignorierter Antrag auf Überprüfung** mit dezidierte Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997

**Zurückweisung ihrer privatrechtlichen Geldforderung mangels Legitimation –**

**Fachaufsichtsbeschwerde mit Dienstaufsichtsbeschwerde**

wegen hartnäckige Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG) durch den Gesetzgeber und in § Folge für jeden einfache Befehls(Weisungs-) Empfänger Angezeigt wird die vorsätzliche illegal- arglistig- heimtückische juristisch-staatsrechtliche Fortführung des 3. Reiches von Adolf Hitler = Nazismus und Faschismus in Deutschland durch die BRD!  
Angezeigt wird darüber hinaus illegale Privatisierung der Behörden, offenkundige STAATENLOSIGKEIT des BRD-Personals durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr,  
Es liegt damit offenkundig SHAEF – VERSTOß auch seitens der Personen **Herr Salow und die Dienst vorgesetzte Bürgermeisterin Frau Gisela Schwarz** und weitere, am betr. OWI- Verfahren beteiligten Personenkreise vor!

Sehr geehrter Herr Salow, sehr geehrte Damen und Herren.

Punkt 1. Ihres Schreibens: Folgende offenkundige Tatsachen und Beweismittel werden zu der Entlastung der natürlichen Person Rüdiger Klasen angeführt:

Aufgrund bereits gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATSLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland wird hiermit Ihre Forderung mangels Legitimation pflichtgemäß zurückgewiesen. Auf die letzten Schriftsätze, Anträge und Forderungen von **Herrn Klasen** vom 14.05.2014 und 19.07.2014 zu ihren AZ **00125522** haben Sie zum wiederholten Mal **NICHT reagiert und damit erneut die Richtigkeit meiner Aussagen und die gleichzeitige Befangenheit ihrer privatisierten Behörde bewiesen.**

Eine Zurückweisung mit Fachaufsichtsbeschwerde mit wiederholter Aufforderung auf Überprüfung mit dezidierte Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997 ist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung, sondern ist gesetzlich verpflichtet durch die zuständige Behörde abzuwehren. Sollte die angeschriebene Behörde auf gerichtliche Entscheidung beharren muß sie dazu selbst den Antrag einreichen.

Die einzelnen Beschwerdepunkte aus den genannten Schreiben hat die **Stadt Hagenow** sie als zuständige Behörde entsprechend ggfs. auch unter Behördliche \*Amtshilfe\* abzuklären:

**Zu 1 festgestellt wird:**

Der o.g. computeranimierte Textbausteinschreiben **\*Bußgeldbescheid\*** der Behörde **\*Stadt Hagenow\*** als Reaktion auf meine **Zurückweisung** mit Antrag auf Überprüfung mit dezidierte Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung der Stadt Hagenow nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997“. vom **12.05.2014** stellt eine Grundrechteverletzung gegen die nat. Person Rüdiger Klasen dar und beweist außerdem die Befangenheit der Behörde.

1. Im Bußgeldbescheid ist keine nachvollziehbar dezidierte Begründung zu meinen einzelnen Antragspunkten erfolgt. Daher wird der Bußgeldbescheid vollumfänglich als unbegründet zurückgewiesen.
2. Auf die von mir vorgetragene einzelnen Antragspunkte wurde im o.g. Bußgeldbescheid in keinerlei Art und Weise eingegangen, was mindestens eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt.

Außerdem ist keines der Schreiben von dem zust. Behördenmitarbeiter **Herr Salow** unterschrieben worden, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne

eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).  
 Die Standardbehauptung Zitat: \*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

3. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.  
 Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 2 festgestellt wird:

Das standardisierte, nicht unterschriebene Formschreiben von **Herr Salow** wird hiermit wegen fehlender fach – sachgerecht dezidierte Begründung unter o.g. Strafanzeige und Strafantrag mit Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen. Das computeranimierte Formschreiben stellt außerdem eine Grundrechtverletzung gegenüber Rüdiger Klasen dar. Ich erwarte von der deutschen Behörde \*Stadt Hagenow\* eine korrekte Bearbeitung der o. g. Dienstaufsichtsbeschwerde und Fachaufsichtsbeschwerde.

Aufgrund des Formschreibens von **Herr Salow** und die Ignoranz aller seiner Schreiben als auch spezifizierten Anfragen dazu besteht der erhärtete Verdacht dass auch die deutsche Behörde \*Stadt Hagenow\* durch entsprechende Dienstschulungen des BRD-Inlandsgeheimdienstes Verfassungsschutzes betroffen und befangen ist!

Verweis: Auf Grund der im ZDF (ZDF.info) veröffentlichten internen Dienstschulung des BRD Inlandsgemeindienstes \*Verfassungsschutz\*

Titel: Der Staat bin Ich – Sendung

<http://www.candoberlin.de/neues/>

Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quellerverweise lau Anlage:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

(Verweis Strafanzeige/ Strafantrag vom 18.05.2014 u. a. an die Staatsanwaltschaft Potsdam Aktenzeichen: 496 Js 21707/14, Staatsanwaltschaft Berlin Geschäftszeichen: 231 Js 1374/14 und weiteren Dienststellen auf Landes- und Bundesebene)

worin pauschalisiert alle Beschwerde führenden Bürger als Wahnsinnig, Rechtsterroristen und Reichsbürger verunglimpft und verleumdet werden, sehe ich mich zu folgender Klarstellung bzgl. der Person Rüdiger Klasen veranlasst:

**Persönliche Erklärung:**

**Rüdiger Klasen** ist weder ein \*Reichsbürger\* noch bin ich in irgendeiner Art und Weise (rechts-links)extremistisch gewaltbereit, militant - gefährlich. Das Gegenteil ist bei Herr Klasen der Fall: Rüdiger Klasen tritt grundsätzlich mit friedlich- rechtstaatlichen Mitteln in für die Allgemeinheit aufopfernd ehrenamtlicher Arbeit für den Frieden ein.

Desweiteren vertritt er keinerlei Ideologien, Religionen, Theorien und Rechtsauffassungen. Herr Klasen stellt auch nicht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland in Frage, sondern kritisiert lediglich die bis heute offenkundigen, nicht geklärten und nicht abgestellten staatsrechtlichen Legitimationsmängel.

Das betrifft auch diesen angezeigten Vorgang.

Rüdiger Klasen handelt ausschließlich korrekt nur nach den uns vorgegebenen gesetzlichen Rechtsgrundlagen. Dazu beziehe ich mich ausschließlich nur auf die offenkundigen Tatsachen.

Herr Klasen vertritt und verteidigt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die vom Grundgesetz gegenwärtig überlagerte Weimarer Reichsverfassung von 1919. (WRV) Herr Klasen steht zur, bezieht sich und verteidigt die verfassungsmäßige Grundordnung, das Völker- und das Menschenrecht in Deutschland.

Diese höchsten Rechtsnormen sind in der Bundesrepublik Deutschland nun auch durch diesen angezeigten Vorgang gebrochen und verlangen umgehende Aufklärung und Abhilfe.

Alle BRD- Behörden – auch die **Stadt Hagenow** können durch die aufgeführte konspirativ geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein!

In diesen Zusammenhang ist mir gegenüber mittels einer zureichenden EIDESSTAATLICHEN VERSICHERUNG\* Ihrer Behörde zu versichern und klarzustellen, dass Ihre angeschriebene Behörde \*Stadt Hagenow\*\* KEINE derartigen Dienstschulungen bzw. Weisungen/ Ratschläge/ Vorgaben u .ä. Maßgaben des BRD Inlandsgemeindienstes \*Verfassungsschutz\* erhalten hat.

Ich fordere von Ihrer Behörde die sofortige Aufklärung ob auch die deutsche Behörde \*Stadt Hagenow\* durch die Dienstschulungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes Verfassungsschutzes und den involvierten Innenministerien betroffen und befangen ist!

Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Ich fordere ausdrücklich von Ihrer Behörde die saubere, fach- und sachgerecht dezidierte Klärung zu allen von mir vorgetragenen einzelnen Beschwerdepunkten aus diesem Schriftsatz.

Allen Anträgen und Forderungen ist auch gemäß VOLL GÜLTIGEN SHEAF – SMAD durch die betreffenden Organe nachzukommen.

Zu 3 festgestellt wird:

**Geltungsbereich des OWiG:**

Es wird festgestellt: Hierbei ist aber zu beachten, daß es dem OWiG, der ZPO, StPO, VwGO, dem VwVfG u.v.a.m. der Angabe des räumlichen Geltungsbereiches ermangelt! Gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG sind solche Gesetze daher nicht anwendbar und somit nichtig! Mangels Angabe des räumlichen Geltungsbereiches sind viele Gesetze überdies auch wegen Verstoßes gegen das sich aus Art. 80 I 2 GG ergebende Bestimmtheitsgebot Null und Nichtig, darf auch deswegen – nach rechtsstaatlichen Grundsätzen - nicht danach verfahren werden! Daher, bei Hinweis auf ein Gesetz, grundsätzlich prüfen, ob ein räumlicher Geltungsbereich angegeben ist. Verweis Judikatur des BVerfG (cf. 1 C 74/61 vom 28.11.1963) und BVerwG (cf. 17, 192 = DVBl. 1964, 147)

Gesetze, die keinen räumlichen Geltungsbereich definieren, sind NICHTIG!

Diese Gesetze sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit (BVerwG 17, 192 = DVBl 1964, 147) und des Bestimmtheitsgebotes (Art. 80 I 2 GG, § 37 VwVfG) ungültig und nichtig! BVerwG: „Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig: Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen.“ (BVerwG a.a.O) BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963 Zitat: „..... denn eine Norm, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Verbotes so ungenügend bestimmt, daß ihr nicht eindeutig entnommen werden kann wo sie gilt, läßt den Rechtsunterworfenen im Unklaren darüber, was Rechtens sein soll.“

Zu 4 festgestellt wird:

**Höheres Recht:**

Verordnungen und Gesetze, die gegen höheres Recht verstoßen, sind NICHTIG! „Ein Gesetz kann nicht durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden, ebenso wie es nicht durch einen Verwaltungsakt durchbrochen und nicht durch eine Rechtsnorm, die im Vergleich zum Gesetz von niedrigerem Range ist, verdrängt werden kann. Diese dem Gesetz kraft Verfassungsrechts innewohnende Eigenschaft, staatliche Willensäußerungen niedrigeren Ranges, insbesondere Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, rechtlich zu hindern oder zu zerstören, kann sich aber naturgemäß nur auswirken, wo ein Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Willensäußerung niedrigeren Ranges besteht.“ (vgl. BVerfGE 8, 155 [169 f.]). (- 2 BvR 883/73 und 379, 497, 526/74 - vom 28. Oktober 1975) „Beamte“ haben die Rechtsgrundlagen zu kennen! Im Urteil 1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter a): "Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab.

Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muß jeder Beamte die zur Führung seines

Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlaß von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind."

Zu 5 festgestellt wird:

**Fehlende Staatshaftung durch illegale Privatisierung der gesamten Bundesrepublik Deutschland:**

Jeder Bedienstete haftet danach persönlich und mit seinem Privatvermögen nach § 839 BGB. Beamte haben einen entstandenen finanziellen Schaden (Gebühren etc.) persönlich zu ersetzen! Gemäß den §§ 823 und 839 BGB haftet jeder Beamte persönlich für jede Summe, die er ohne gültige Rechtsgrundlage verursacht hat! Diese kann ihm im Zuge des Schadenersatzes persönlich in Rechnung gestellt werden.

Ein eventueller Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB ist so für mich verhindert!

Zu 6 festgestellt wird:

**Ihr Vorgang/ Tätigkeit erfolgt offenkundig in der Staatenlosigkeit. Verweis Verlust Legitimation und der juristischen Geschäftsfähigkeit der in das Verfahren involvierten Behörden durch strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des 3. Reiches von Adolf Hitler.**

§ 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG) : Dazu betreibt die deutsche Behörde **\*Stadt Hagenow\* ihre** Aktionen dazu in der offenkundigen Staatenlosigkeit der BRD und täuschend illegale Weiterführung der verbotenen NS-Gleichschaltungskolonie des 3. Reiches durch den Rechtsnachfolger des 3. Reiches von Adolf Hitler- die Bundesrepublik Deutschland. Damit strafbarer Verstoß gegen das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland, laut Artikel 139 GG gültiges SHAEF und SMAD. Darüber hinaus liegt ebenfalls Verstoß gegen das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.

Wiederholte Komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.

*(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzel, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)*

Die NS- Gleichschaltungskolonie **\*Bundesrepublik Deutschland\*** überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat **\*Deutschland\***.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung **\*DEUTSCH\*** von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

*(sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz Wiederruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit RGBl 28. Juli 1933, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGBl 05.2.1934, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06. 1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 14.Juli 1945, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959, Ausweisdokumente der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Glaubhaftmachung DEUTSCH\* von 1934)*

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.

Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung **"DEUTSCH"** von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

**Der geheime Staatsstreich**

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010)

*(Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)*

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung **\*DEUTSCH\*** seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

*(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)*

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung **\*DEUTSCH\*** v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichsangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete **\*DEUTSCHE VOLK\*** wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Status Vogelfrei)

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung **\*DEUTSCH\*** von 1934 künstlich am Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von BRD- Gerichten untermauert.

Verweis auf die Ihrer Behörde vorliegenden aktuellen Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)  
K3 Amtsgericht Vechta

Zu 7 festgestellt wird:

Aufgrund der bereits wiederholt gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland und nachfolgender Verfahrenseinstellungen wird hiermit die Legitimation der Behörde und die Legitimation der Tat ausführenden Bediensteten ernsthaft angezweifelt.

Dazu kommt die privatisierte Behörde **\*Stadt Hagenow\*** nicht an die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes erfüllt.

Auszug: UPIC

Privatisierte Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörde, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel und Siegel.

Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr angezeigt. (Verweis Bereinigungsgesetz)

Es wird auch hier Beweislastumkehr gefordert. Bis heute wurde seitens der zuständigen deutschen Behörde **\*Stadt Hagenow\*** gleichlautende vorrangegangenen Beweislastumkehr- Forderungen in parallelen Vorgängen NICHT nachgekommen. Es liegt damit strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr vor.

Zu 8 festgestellt wird:

Hartnäckige Ignoranz der geforderten Staatsangehörigkeitsprüfung dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997 seitens der deutschen Behörde **Stadt Hagenow**:

Die bei der zuständigen BRD- Behörde **\*Stadt Hagenow\*** beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde ebenfalls bis heute hartnäckig ignoriert und die notwendige Einschaltung der mit zust. Staatsangehörigkeitsbehörde des Großkreises Ludwigslust- Parchim unterlassen.

Damit wurde diese gesetzliche EU- Norm durch die betr. zuständige Behörde verletzt.

Es liegt offener Gesetzesverstoß gegen die Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.

Dieses Recht- und sittenwidriges Verhalten zieht ferner der Bruch dieses EU- Vertrages nach sich, was hiermit unter entsprechender Beschwerde bei Ihnen von mir angezeigt wird.

Die Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wird hiermit erneut von Ihrer Behörde zum wiederholten Mal eingefordert!

Zu 9 Festgestellt wird:

Kombination permanent fortgeführter strafbewehrte Rechtsverstöße und Grundrechteverletzung seitens der privatisierten deutschen Behörde **\*Stadt Hagenow\*** gegenüber meiner nat. Person: Verstoß gegen die EU- Charta, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte und weitere:

Die nicht unterzeichneten, computeranimierten Standart- Schreiben zeigen an das sich die deutsche Behörde **\*Stadt Hagenow\*** auch nicht an das BGB, Das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland und die übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge hält.

Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörde wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Desweiteren erkenne ich das in der Verwaltung **\*Stadt Hagenow\*** offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch.

Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor!

Ich weise darauf hin das ich nach Artikel 41- 1, 2 a b c und 3- 4 der EU Charta das Recht und Sie die Verpflichtung haben mir eine dezidiert korrekt klärende Antwort zu geben und eine ordnungsgemäße, gute Verwaltung sicherzustellen, was seitens vom Landkreis Lüneburg NICHT erfolgt ist.

Artikel 41 – 1, 2 a b c und 3- 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - CRCH und den Europäische Kodex für eine gute Verwaltungspraxis schreiben den BRD- Behörden das übergeordnete Recht rechtsverbindlich vor.

Dazu liegt Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte (betrifft Ausübung der hoheitlichen Macht durch die BRD- Behörde!) vor. Damit greifen Artikel 6 CRCH – Recht auf Freiheit und Sicherheit und Artikel 53 CRCH - Schutzniveau.

Vorsorglich sei hingewiesen: In diesen Vorgängen unter den o.g. AZ steckt offenkundig reine Behördenwillkür und Machtmißbrauch seitens der deutschen Behörde **\*Stadt Hagenow\* – Herr Salow – dessen Dienstvorgesetzte Bürgermeisterin Frau Gisela Schwarz**. Durch das bisherige Fehlverhalten der Behörde begründet liegt außerdem zu heilende Grundrechteverletzung gegenüber **Rüdiger Klasen** vor. Verweis Grundrechte- Artikel 1- 19 GG und Artikel 5 – Schutz der Menschenrechte- der Landesverfassung vom Mecklenburg- Vorpommern.

Wenn das Personal der Behörden der Bundesrepublik Deutschland wie in diesen Fall die Mitarbeiter und Führungskräfte der Behörde **\*Stadt Hagenow\*** staatenlos sind. Illegal verbotenes NS- Recht angewendet wird und privatisierte Firma ist, stellt das eine Verletzung geltenden Rechts dar. Dazu kommen Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen die Grundrechte.

Dazu Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Es geht um die Legitimation der deutschen Behörde **\*Stadt Hagenow\*** überhaupt OWI- Gelder zu erheben. Es geht dabei um den OWIG übergeordneten Recht wie das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland, laut Artikel 139 GG gültiges SHAEF und SMAD.

Das muß im OWI Verfahren entsprechend vorrangig abgeklärt werden.

Aus der angeführten erheblichen juristischen Gründe und rechtsoffenkundigen Tatsachen ist das betr. OWI- Verfahren sofort einzustellen bzw. ggfs. Bis zur Klärung auszusetzen.

Sofern die wiederholt eingeforderte Klärung der bis heute offenen Sachstände erfolgt und die Behörde **\*Stadt Hagenow\*** Ihre Legitimation entsprechend der offenkundigen Sachverhalte klärt und die beschwerten offenkundigen Mängel beseitigt, steht einer Zahlung der OWI- Gelder meinerseits nichts im Wege.

Ich stelle nach allen gemachten Erfahren u. a. mit Ihrer Verwaltung offenkundigen Ausfall der rechtstaatlichen Stellen fest- hier den zu beklagenden Ausfall der deutschen Behörde **\*Stadt Hagenow\***. Dazu kommen illegale – heimtückische Anwendung verbotenen nationalsozialistischen Rechts – damit Verstoß gegen gültiges SHAEF – SMAD Artikel 139 GG, Staatenlosigkeit der Behördenmitarbeiter der Bundesrepublik Deutschland, totalitäre Behördenwillkür, Machtmißbrauch, Korruptionsverdacht, lfd. Verstöße gegen das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD und die Verfassung, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Beseitigung der freiheitliche demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gemäß Artikel 20 GG sind daher alle Bürger zum Widerstand verpflichtet!

Damit ist hingewiesen: In diesen Vorgang unter den o.g. AZ steckt offenkundig Behördenwillkür seitens der Behörde **\*Stadt Hagenow\*** wegen Geld. Falls ich jetzt wiederum keine dezidierte Klärung seitens der Behörde **\*Stadt Hagenow\*** nach Ablauf der intern. Frist von 21 Tagen erhalte, bin ich durch die Gesetze gezwungen pflichtgemäß Strafantrag/ Strafanzeige nach § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB zu stellen.

Zu 10 Es wird festgestellt und gefordert:

Es wird hiermit die notwendige Überprüfung mit dezidierter Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997 zum wiederholten Mal von der deutschen Behörde **\*Stadt Hagenow\*** angemahnt und ausdrücklich eingefordert!

Zu 11 Es wird festgestellt und gefordert:

**Jedoch liegen seitens Herr Salow von der deutschen Behörde **\*Stadt Hagenow\*** und dessen Dienst vorgesetzte Person Frau Angelika Gramkow folgende Tatbeteiligungen offenkundig und unzweifelhaft vor: Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegale Privatisierung aller staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der **\*Deutschen Staatsangehörigkeit\*** von 1934 - Adolf Hitler, der illegalen verbotenen Anwendung der NS- Glaubhaftmachung **\*DEUTSCH\*** von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD- Ausweisdokumenten, illegale Anwendung von verbotenen nationalsozialistischen Recht. Es liegt damit offenkundigen Befangenheit der deutschen Behörden wie das **\*Stadt Hagenow\*** vor. Daher ist das betr. OWI-Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139) Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die zuständige Länderjustiz ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.**

**ES WIRD DARAUF BESTANDEN:** Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

**Der illegale OWI- Forderung der deutschen Behörde **\*Stadt Hagenow\*** ist aufzuheben. Das OWI- Verfahren durch die nicht legitimierte, staatenlose deutsche Behörde **\*Stadt Hagenow\*** gegen meine Person ist umgehend einzustellen.**

Ich fordere in Beweislastumkehr ausdrücklich von Ihrer Behörde die saubere, fach- und sachgerecht dezidierte Klärung zu allen von mir vorgetragenen einzelnen Beschwerdepunkten.

Allen Anträgen und Forderungen ist auch gemäß VOLL GÜLTIGEN SHEAF – SMAD durch die betreffenden Organe nachzukommen.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben daher unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Anke Hoffmann

Zusätzliche Anlage: Vollmacht